

„UNSCHULDSVERMUTUNG“ NUR AM PAPIER

© Walter J. Sieberer

LITIGATION-PR

**„JEDE PERSON
GILT BIS ZU IHRER
RECHTSKRÄFTIGEN
VERURTEILUNG ALS
UNSCHULDIG.“**

Selten ist eine gesetzliche Bestimmung so klar formuliert wie § 8 der Strafprozessordnung (StPO), der wohl zu den kürzesten Paragraphen des bundesweiten Normenwerks zählt: die „Unschuldsvermutung“.



**Bettina Knötzl, Rechtsanwältin
und Mediatorin,
ist Partner bei Wolf Theiss**

So simpel die gesetzliche Anordnung scheint, so schwierig ist ihre Umsetzung. Die - in der medialen Berichterstattung zahlreich bemühte - Floskel „Es gilt die Unschuldsvermutung“ verkehrt den Wortsinn faktisch ins Gegenteil: Bewusst wird strafrechtswidriges Verhalten indiziert und damit um Aufmerksamkeit gebuhlt; dies oft viele Jahre vor einer rechtskräftigen Verurteilung, sofern diese überhaupt folgt. Nur diese, die nicht mehr bekämpfbare, letztinstanzliche, finale Entscheidung eines Gerichts, hatte der Gesetzgeber als maßgeblichen Zeitpunkt für den Eintritt der nachteiligen Folgen einer strafrechtlichen Verurteilung vor Augen. Das scheint in Vergessenheit geraten zu sein.

Zahlreiche Strafrechtsfälle der letzten Jahre, wie Elsner, Meinl, Grasser & Co. zeigen einen tiefen Graben zwischen gesetzgeberischer Vorgabe und Realität.

Ohne Zweifel nimmt das mediale Interesse an Live-Berichten aus dem Gerichtssaal - nicht zuletzt auch dank neuer Medien - massiv zu. Während vor einigen Jahrzehnten Raub, Mord und Totschlag Chronikseiten füllten, hat sich längst - auch investigtiver - Journalismus im Wirtschaftsstrafrecht breitgemacht, und nimmt dort eine wichtige Rolle als „Public Watchdog“ ein. Selbst zivilrechtliche Streitigkeiten rauschen durch den Blätterwald und liefern Gerichtsverhandlungen ins Wohnzimmer. Zuletzt fand sich das Handelsgericht Wien im Streit zwischen einer Bank und einer Stadt als Bühne der Öffentlichkeit. Eine Zahlungsklage wurde zum

Schauplatz für TV, Radio, Online- und Printmedien. „Live Ticker“ aus dem Gerichtssaal, die minütlich Wort für Wort via Internet den Weg zum Leser finden, machen ein hautnahes Erleben möglich.

ÖFFENTLICHE GERICHTS- VERHANDLUNG ALS FUN- DAMENTALES WOHLBE- WÄHRTES PRINZIP

Gegen Letzteres ist wenig zu sagen, sieht doch schon die mehr als 100 Jahre alte österreichische Zivilprozessordnung (seit 1898 in Kraft) eine öffent-



Litigation-PR unterstützt in öffentlichen Causen

BETTINA KNÖTZL
Rechtsanwältin

liche mündliche Verhandlung vor. Ein aufgeklärtes Verständnis von Gerichtsbarkeit erteilt einer Geheimjustiz eine klare Absage. Der öffentliche Gerichtstag als althergebrachte Tradition erfüllt eine wichtige

Funktion zur Regelung eines friedlichen Zusammenlebens. Dass die Form und das Ausmaß der Verbreitung - gerade für all jene, die den Weg zu Gericht nicht auf sich nehmen wollen - im Kommunikationszeitalter eine andere ist, ändert am Grundprinzip der Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen nichts.

Allein die Beratungstätigkeit der Rechtsvertreter muss sich darauf entsprechend einstellen. Professionelle Begleitung durch „Litigation-PR-Support“ ist in Causen öffentlicher Aufmerksamkeit ein Muss. Wer die Beiziehung von Experten nicht empfiehlt, mag sich im Ernstfall sogar haftbar machen. Aber auch ungeachtet dessen sind Mandanten wie Rechtsberater gut beraten, auf die Dienste von Litigation-PR-Spezialisten zurückzugreifen. Sie verstehen es, den guten Ruf des Mandanten bestmöglich zu wahren und Lösungen möglich zu machen, denen andernfalls die öffentliche Akzeptanz fehlen würde.

BESONDERE PROBLEMATIK: ERMITTLUNGSVERFAHREN IN WIRTSCHAFTSSTRAF- SACHEN

Problematisch wird die allgegenwärtige Medienpräsenz freilich dort, wo Strafbehörden überhaupt erst zu ermitteln beginnen und noch lange vor der kritischen Entscheidung stehen, ob Anklage erhoben werden soll. Klären die Ermittlungen den ursprünglichen Verdacht als ungerechtfertigt oder reicht die Verdachtslage nicht aus, um in öffentlicher Verhandlung eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen, so wird das Verfahren eingestellt. Die betroffenen Beschuldigten

sind jedoch längst vorverurteilt und zum Teil wirtschaftlich wie gesellschaftlich ruiniert. Nichts Anderes gilt für den Freispruch. Kommt es nach Jahren von Ermittlungen, Strafverfahren in wiederholten Rechtsgängen und Rechtsmitteln zum Freispruch, ist das bestenfalls eine kurze Meldung am Rande wert, von der kaum jemand Notiz nimmt. Zur nicht wieder gutzumachenden Rufschädigung gesellt sich die enorme finanzielle Belastung großer Wirtschaftsstrafsachen. Es fehlt ein angemessener Kostenersatz für den Freigesprochenen. Dieser ist im Strafverfahren einfach nicht vorgesehen.

DIE GRÜNDE DER UNAUS- WEICHLICHEN MEDIALEN VORVERURTEILUNG

Die Gründe sind mannigfaltig. Drei seien herausgegriffen: Erstens verschärfte die jüngste Reform der StPO die rasche Publizität von strafbehördlichen Ermittlungen. Was eigentlich zum Schutz des Betroffenen implementiert wurde, fällt den frühzeitig formal „Beschuldigten“ auf den Kopf. Während die frühzeitige Informationspflicht bei Einleitung von behördlichen Ermittlungen voll und ganz zu begrüßen ist, zeigt sie ihre Kehrseite, indem als „unschuldig“ zu geltende Bürger zu „Beschuldigten“ abgestempelt werden und damit gleichsam mediales „Freiwild“ werden.

Zweitens: § 3 Abs 2 der StPO normiert zwar, dass alle Richter, Staatsanwälte und kriminalpolizeilichen Organe ihr Amt unparteilich und unvoreingenommen auszuüben und jeden Anschein der Befangenheit zu vermeiden haben. Sie haben die zur Belastung und die zur

Verteidigung des Beschuldigten dienenden Umstände mit der gleichen Sorgfalt zu ermitteln. Diese Norm richtet sich aber ausschließlich an die drei genannten Berufsgruppen. Journalisten und sonstige Berichterstatter unterliegen dieser strengen Pflicht zur Objektivität nicht. Im Gegenteil, das Recht zur freien Meinungsäußerung - ein zentrales Gut unserer aufgeklärten Gesellschaft - schützt durchaus auch Vorverurteilungen. Der Schutz von Art 10 EMRK reicht weit. Solange ausreichend betont wird, dass Basis der Berichterstattung eine bloße Verdachtslage ist, besteht de facto keine rechtliche Handhabe gegen verfrühte mediale Aburteilungen. Realistisch betrachtet, vermag hier nur kluge Litigation-PR abzuwehren. Als Paradebeispiel sei an Ruth Elsners Bemühungen erinnert.

Drittens: Die Aufklärungsarbeit in Wirtschaftsstrafsachen unterscheidet sich von jener in traditionellen Verbrechen. Im letzteren Fall steht die Tat fest: Die Wohnung ist ausgeraubt oder die Frau getötet. Aufgabe der Behörde ist, den Täter zu finden. In Causen des Wirtschaftsstrafrechts steht in der Regel nur fest, dass jemand einen Vermögensschaden erlitten hat. Wer und wie hoch, ist unklar. Ob dieser Schaden überhaupt durch ein (straf)rechtswidriges Verhalten entstanden ist, gilt es erst zu klären. D.h., die Staatsanwaltschaft muss herausfinden, ob eine Straftat vorliegt. Die Frage, wer die Täter sind, gesellt sich hier lediglich in den Kreis der vielen Fragen, die die Behörde zu klären hat, dies in der Regel in einem Umfeld, mit dem sie fachlich nicht

vertraut ist.

Daher überrascht auch nicht, dass die Klärung der Verdachtslage durch behördliche Ermittlungen in Wirtschaftsstrafsachen so viel Zeit und Kapazitäten verschlingt. In der Zwischenzeit sind die gem. § 8 StPO als „unschuldig“ zu geltenden „Beschuldigten“ in der öffentlichen Wahrnehmung zu Tätern mutiert. Warum würde die Behörde sonst ermitteln, wenn hier „nichts dran“ wäre?

Ein guter Grund für die Betroffenen, mit professioneller Hilfe die Reputation bestmöglich zu beschützen. Letztendlich ist eine strategisch gut aufgesetzte Medienarbeit - als Ergänzung zur klassischen Rechtsvertretung - das probate Mittel, um die Wirkungen des öffentlichen Prangens der Kommunikationszeitalters abzuschwächen. Mandant, Rechtsberatung und Litigation-PR-Spezialist gemeinsam sollten für ein ausgewogeneres Bild in der Öffentlichkeit sorgen und so das gefährdete Image beschützen.

Einen Schutz gegen das wirtschaftliche Loch im Börsel bewirkt das freilich nicht. Dagegen könnte nur die eigene Disziplin aller Beteiligten Schutz bieten. Nicht zuletzt müssten sich da auch die Genannten Schranken auferlegen. Die mediale Berichterstattung lebt geradezu von der Weitergabe vertraulicher Aktenstücke.

Die aktuelle Gesetzeslage bietet den Betroffenen - mit dem relativ zahnlosen § 54 StPO - nur unzureichend Schutz.

Mag. Bettina Knötzl
bettina.knoetzi@wolfftheiss.com